

# Steuerrecht und Rechtsstaat

Liber Amicorum für Adriano Marantelli

Herausgebende

Philip Letsch

Nathalie Fortuzi

Marian Inäbnit

Urs Behnisch



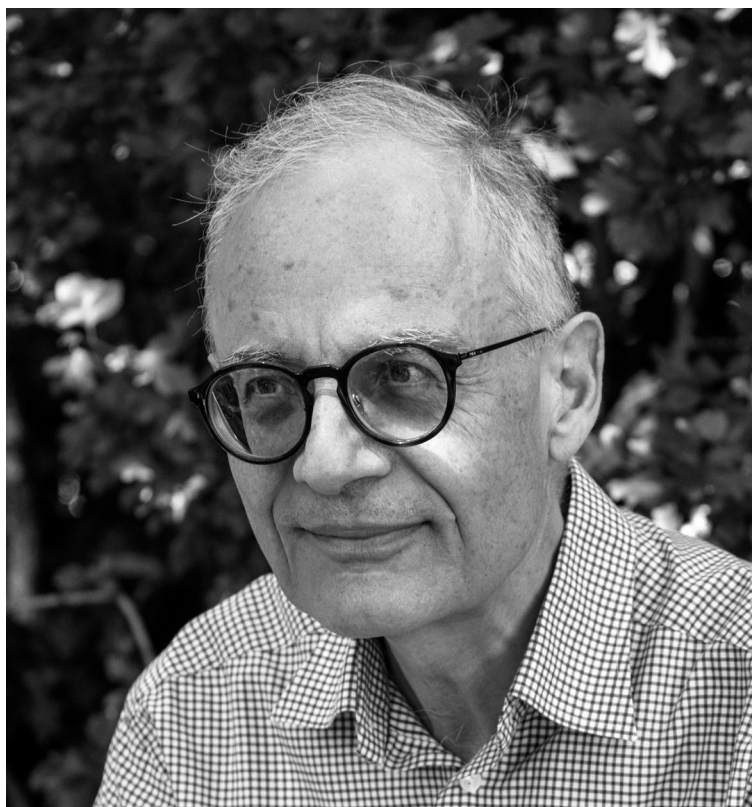
Stämpfli  
Verlag



---

Philip Letsch, Nathalie Fortuzi, Marian Inäbnit,  
Urs Behnisch (Herausgebende)

**Steuerrecht und Rechtsstaat**



---

Philip Letsch, Nathalie Fortuzi, Marian Inäbnit,  
Urs Behnisch (Herausgebende)

# **Steuerrecht und Rechtsstaat**

**Liber Amicorum für Adriano Marantelli**

---

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Nutzung unserer Werke für Text- und Data-Mining behalten wir uns explizit vor.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2026

ISBN 978-3-7272-3970-0

Über unseren Online-Shop [www.staempflirecht.ch](http://www.staempflirecht.ch)

ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-2339-6

**Bei Fragen zur Produktsicherheit**

Hersteller: Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, CH-3001 Bern,  
[verlag@staempfli.ch](mailto:verlag@staempfli.ch), [www.staempflirecht.ch](http://www.staempflirecht.ch)

Importeur EU: Brockhaus Commission GmbH, Kreidlerstrasse 9, DE-70806 Kornwestheim,  
[gpsr@brocom.de](mailto:gpsr@brocom.de), [www.brocom.de](http://www.brocom.de)



**Der Schreiber** steht für unseren Anspruch, gemeinsam mit unseren Autorinnen und Autoren relevante und herausragende Inhalte zu produzieren.

---

---

# Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften – eine Übersicht sowie kritische Würdigung

JULIAN KLÄSER

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                               |     |
|------|---------------------------------------------------------------|-----|
| I.   | Einleitung.....                                               | 477 |
| II.  | Geplante Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung .....    | 478 |
|      | A. Geplante Gesetzesvorlage.....                              | 479 |
|      | B. Die geplante Reform im Besonderen.....                     | 479 |
|      | C. Kosten der Reform und administrativer Mehraufwand .....    | 480 |
|      | D. Kritische Würdigung .....                                  | 481 |
| III. | Die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften ..... | 481 |
|      | A. Geplante Gesetzesvorlage.....                              | 482 |
|      | B. Beispiel 1 .....                                           | 482 |
|      | C. Beispiel 2 .....                                           | 482 |
|      | D. Durchführungsbestimmungen.....                             | 483 |
|      | E. Verfassungsmässigkeit .....                                | 483 |
|      | F. Kritische Würdigung .....                                  | 484 |
| IV.  | Fazit .....                                                   | 485 |
|      | Literaturverzeichnis .....                                    | 485 |

## I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag<sup>1</sup> befasst sich mit zwei Steuerreforminitiativen von grosser Tragweite für den Schweizer Steuerstandort. Einerseits geht es um die Implementierung der Individualbesteuerung, womit die sog. «Heiratsstrafe» abgeschafft und Ehegatten künftig individuell besteuert werden sollen. Andererseits wird die Initiative für eine Steuer auf Millionenerbschaften behandelt. Während das erste Reformvorhaben das Schweizer Steuersystem vorwiegend

---

<sup>1</sup> Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um die erweiterte Fassung eines vom Autor verfassten Journal-Artikels, vgl. KLÄSER.

im Innenverhältnis verändern dürfte, ist davon auszugehen, dass letztere Initiative sich auf das Innen- und Aussenverhältnis des Steuerstandortes Schweiz auswirkt.

## **II. Geplante Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung**

Bis anhin werden in der Schweiz Ehegatten gemeinsam und unverheiratete Personen individuell besteuert. Bei Ehegatten werden die beiden Einkommen für die Bestimmung der Steuerbelastung zusammengezählt. Bei unverheirateten Personen ist das individuelle Einkommen massgebend. Dies kann im progressiven Schweizer Einkommenssteuersystem bekanntlich zu Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten und unverheirateten Personen führen. Dabei spielt die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten eine Rolle: Bei ungleicher Einkommensaufteilung ist die Steuerbelastung eines Ehepaars in vielen Fällen niedriger als bei einem unverheirateten Paar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ist die Einkommensaufteilung hingegen gleichmässig, können bei Ehepaaren auch Mehrbelastungen resultieren.<sup>2</sup>

Das Bundesgericht und die Steuerrechtslehre haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit dieser Problematik auseinandergesetzt.<sup>3</sup> Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die steuerliche Belastung eines Zweiverdiener-Ehepaars derjenigen eines Zweiverdiener-Konkubinatspaares in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen hat. Das bestehende Regime ist demnach unter Umständen als verfassungswidrig einzustufen. Das steuerliche Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 127 Abs. 2 BV, wonach die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sind, wird ggf. missachtet.<sup>4</sup> Die in Art. 14 BV gewährleistete Garantie auf das Recht auf Ehe und Familie führt dazu, dass gesetzliche Benachteiligungen der Ehegatten gegenüber Konkubinatspaaren oder anderen Lebensformen nicht zulässig sind.<sup>5</sup> Folglich besteht hier Handlungsbedarf.

---

<sup>2</sup> EFD, Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung «Erläuternder Bericht Individualbesteuerung», Bern, 2. Dezember 2022, abrufbar unter: <<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/estv/steuerpolitik/themen/stp-themen-individual-erlaeuterungen-bericht-de.pdf.download.pdf/stp-themen-individual-erlaeuterungen-bericht-de.pdf&ved=2ahUKEwil09yPupOOAxXfzAIHHdLtG8EQFnoECBwQAQ&usg=AOvVaw1wytlKS8VtYfHjmSSwC2Ik>> (zuletzt abgerufen am 25. Juni 2025).

<sup>3</sup> Insbesondere BGE 110 Ia 7, sog. Entscheid «Hegetschweiler», gefunden in: CAVELTI.

<sup>4</sup> M.w.H. zu den Besteuerungsprinzipien LOCHER, Rz 102 ff. zu Vorbemerkungen.

<sup>5</sup> CAVELTI unter Verweis auf Entscheid «Hegetschweiler».



## A. Geplante Gesetzesvorlage

Gemäss den vom Bundesrat festgelegten Eckwerten sieht die Vorlage zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung folgende Massnahmen vor<sup>6</sup>:

- Ehepaare sollen künftig wie unverheiratete Paare besteuert werden und zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Die Zuteilung der Einkommen und Vermögen erfolgt nach den zivilrechtlichen Verhältnissen.
- Der Kinderabzug soll bei der direkten Bundessteuer von CHF 6 700.– auf CHF 12 000.– pro Kind erhöht werden, da der Übergang zur Individualbesteuerung die Entlastungswirkung des Kinderabzugs bei Ehepaaren reduziert.
- Die Vorlage sieht keine speziellen Abzüge für Haushalte mit nur einer erwachsenen Person oder für Ehepaare mit keinem oder geringem Zweiteinkommen vor.
- Weiterhin sieht die Vorlage eine Anpassung des Steuertarifs vor. So sollen die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen abgesenkt und für sehr hohe Einkommen leicht erhöht werden. Diese Anpassungen verstärken die Progression des Tarifs; dem steht jedoch die Abschwächung der Progression namentlich bei Zweiverdienerehepaaren mit relativ gleichmässiger Einkommensaufteilung gegenüber, die durch den Wechsel zur Individualbesteuerung entsteht. Ziel der Tarifanpassungen ist eine gleichmässige Entlastungswirkung der Reform über die Einkommensklassen.
- Die Individualbesteuerung ist auf allen Staatsebenen vorgesehen.

## B. Die geplante Reform im Besonderen<sup>7</sup>

Bei einer reinen Individualbesteuerung würde bei jeder Person unabhängig vom Zivilstand nur das erfasst, was dieser an Einkommen zufliesst. Bei Erwerbseinkommen ist auf die Ausübung der Erwerbstätigkeit abzustellen, bei Renteneinkommen auf die Anspruchsberechtigung, bei Vermögenserträgen auf die Eigentumsrechte am entsprechenden Wirtschaftsgut.<sup>8</sup>

Gleiches soll für die Zurechnung des Vermögens gelten.<sup>9</sup> Schulden und Schuldzinsen sollen derjenigen Person zugerechnet werden, die Schuldnerin bzw.

---

<sup>6</sup> Erläuternder Bericht Individualbesteuerung, Ziff. 3.1.1.1.

<sup>7</sup> Erläuternder Bericht Individualbesteuerung, Ziff. 3.1.1.1.

<sup>8</sup> Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 16 und 17 DBG), Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 und 19 DBG), Einkünfte aus Erträgen aus unbeweglichem Vermögen (Art. 20 und 20a DBG), Einkünfte aus Vorsorge (Art. 22 DBG).

<sup>9</sup> Bewegliches Vermögen gemäss den Eigentumsverhältnissen sowie unbewegliches Vermögen gemäss Grundbuch.